

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

mit Postzustellungsurkunde
Radeberger Gruppe KG
c/o Radeberger Exportbierbrauerei
vertreten durch Herrn Dr. Panglisch
Dresdener Str. 2
01454 Radeberg

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiterin: 
Dienstszitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-67113
Fax: 03591 5250-67113
E-Mail: 
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.1-106.11:RA-
Brauerei/BHKW 01
Datum: 10.03.2014

**Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag der Radeberger Gruppe KG, Radeberger Exportbierbrauerei, auf wesentli-
che Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage
wegen der Aufstellung einer BHKW-Anlage mit 2,997 MW in eine vorhandene Bau-
hülle mit Heißwasserbehälter als Energiespeicher, der Erweiterung des bestehen-
den Schornsteins durch Einzug von 3 weiteren Abgaszügen, der Einbindung des
Heißwasserwärmetauscher in die Flaschenreinigungsmaschine und der Anlage
zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 16 BImSchG) in 01454 Radeberg,
Dresdener Str. 2 der Gemarkung Radeberg, Flurstück 1509/1**

Antragsunterlagen vom 04.11.2013 und Nachforderungen vom 27.01.2014

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgenden Bescheid:

A Entscheidung

1. Der Radeberger Gruppe KG, c/o Radeberger Exportbierbrauerei wird auf den An-
trag vom 04.11.2013 hin, auf Grund der §§ 16, 19 des Bundes- Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur
Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
– 4. BImSchV) und den Ziffern 7.27.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BIm-
SchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt,

ihre am Standort in 01454 Radeberg, Dresdener Straße 2, Flurstück 1509/1 der
Gemarkung Radeberg, betriebene Brauerei **wesentlich zu ändern**.
Die wesentliche Änderung umfasst:

- das Aufstellen einer BHKW-Anlage mit 2,997 MW in eine vorhan-
dene Bauhülle mit Heißwasserbehälter als Energiespeicher,

- die Erweiterung des bestehenden Schornsteins durch Einzug von 3 weiteren Abgaszügen,
 - die Einbindung des Heißwasserwärmetauschers in die Flaschenreinigungsmaschine und
 - die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die gesiegelten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen vom 04.11.2013 mit den Nachforderungen vom 27.01.2014, nummeriert von Seite 1 - 378, sowie die im Abschnitt B genannten Nebenbestimmungen. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen und, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, nach dem Stand der Technik zu ändern und zu betreiben.
 3. Das Vorhaben am o. g. Standort bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Bautzen vom 22.02. 2014.
 4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Gewässerbenutzung nach § 9 WHG nicht mit ein.
 5. Für das Vorhaben werden die Baugenehmigung (Az: 632.20132897) sowie die denkmalschutzrechtliche Zustimmung erteilt.
 6. Die untere Immissionsschutzbehörde behält sich vor, weitergehende Auflagen zur Gewährleistung des Brandschutzes sowie zur Gewährleistung der Standsicherheit zu erheben.
 7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Radeberger Gruppe KG, c/o Radeberger Exportbierbrauerei.
 8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, Auslagen betragen [REDACTED].

B Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Inbetriebnahme der BHKW-Anlage ist dem Landratsamt Bautzen mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Luftreinhaltung

- 1.2 Beim Betrieb der BHKW -Anlage darf die Massenkonzentration an Luftschadstoffen im Abgas folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (NO und NO ₂), angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,30 g/m ³
Schwefeloxide (SO ₂ und SO ₃), angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³
Formaldehyd	40 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

- 1.3 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist mit einer erstmaligen und mit wiederkehrenden Messungen nachzuweisen. Dabei sind auch die zugehörigen Betriebsbedingungen (Volumenstrom, Feuchte und Temperatur) zu ermitteln. Die erstmalige Messung ist frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen. Danach sind die weiteren wiederkehrenden Messungen spätestens jeweils nach 3 Jahren durchzuführen.
- 1.4 Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 1.5 Bei den Messungen an den Motoren sind mindestens drei Einzelmessungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Messungen sind als Halbstundenmittelwerte anzugeben.
- 1.6 Der Messtermin ist dem Landratsamt Bautzen spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen dem Antragsteller, der beauftragten Messstelle und dem Landratsamt Bautzen spätestens drei Wochen vor dem geplanten Messtermin abzustimmen.
- 1.7 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht anzufertigen. Der Bericht ist dem Landratsamt Bautzen unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Erhalt, zu übergeben.
- 1.8 Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 1.9 Die Feuerungswärmeleistung der vorhandenen Dampferzeuger ist so zu begrenzen, dass die aus zwei Heizkesseln und drei Verbrennungsmotoren bestehende Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser die Feuerungswärmeleistung von 19,9 MW nicht überschreitet.

Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Bautzen eine Bescheinigung eines Sachverständigen (z. B. TÜV) über die Begrenzung der Leistung der Dampfkessel vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss eindeutig hervorgehen, wie die Begrenzung vorgenommen wird.

- 1.10 An der BHKW -Anlage ist nach den Vorgaben des Herstellers eine regelmäßige Wartung im Abstand von 1.000 bis spätestens 1.500 Betriebsstunden durchzuführen. Hierzu ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller abzuschließen. Die Wartung kann auch durch qualifiziertes Personal des Betreibers oder durch eine andere Wartungsfirma erfolgen, wenn damit eine vergleichbare Qualität der Wartung gesichert ist. Bei der Wartung ist eine Abgasmessung zur Überprüfung der Funktionalität des Oxidationskatalysators durchzuführen. Die Bescheinigung über das Ergebnis dieser Messung ist mindesten 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Bautzen vorzulegen.

- 1.11 Die Temperatur vor und nach dem Oxidationskatalysator ist mindestens einmal am Tag zu messen und aufzuzeichnen. Unterschreitet die gemessene Temperaturdifferenz den vom Hersteller vorgegebenen Wert, ist eine Alarmierung auszulösen. Daraufhin ist eine Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Katalysators z. B. durch eine Abgasmessung zu veranlassen. Wird bei dieser Abgasmessung festgestellt, dass der Messwert von Kohlenmonoxid den vom Hersteller vorgegebenen Wert oder den bei der Emissionsmessung festgestellten Messwert bei funktionstüchtigem Katalysator deutlich überschreitet, ist der Katalysator auszutauschen. Der Nachweis über den erfolgten Austausch ist dem Landratsamt Bautzen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.12 Die Abgase der Verbrennungsmotoren sind über den vorhandenen Schornstein in einer Höhe von 29 m über Erdgleiche abzuleiten.

Lärmschutz

- 1.13 Die von der geänderten Anlage, den bestehenden Anlagen der Radeberger Exportbierbrauerei, allen Nebeneinrichtungen und dem den Anlagen zuzurechnenden Fahrverkehr verursachten Geräusche dürfen im akustischen Einwirkungsbe- reich der Anlagen bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogenen Immissionswerte gemäß Nr. 6 TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche einschließlich der Nebeneinrichtungen und des den Anlagen zuzurechnenden Fahrverkehrs, gemessen 0,5 m vor dem den Anlagen zugewandten geöffneten und von den Schallimmissionen am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume bzw. an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet werden dürfen, an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsort Bezeichnung/Anschrift	Immissionswert [dB(A)]	
		tags 06:00 – 22:00 Uhr	nachts 22:00 – 06:00 Uhr
1	Radeberg, A.-Bebel-Str. 5	60	45
2	Radeberg, Dresdener Str. 13	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen an den Immissionsorten 1 und 2 dürfen den Immissionsrichtwert tags/nachts von 90/65 dB(A) nicht überschreiten.

- 1.14 Im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr ist ein BHKW-Modul abzuschalten.
- 1.15 Das bewertete Schalldämmmaß der baulichen Hülle des Heizhauses hat entsprechend Punkt 8.2 der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ledwig vom 28.10.2013 folgende Werte zu erfüllen:

Außenwände	56 dB
Dach	40 dB
Fenster	40 dB

- 1.16 Die BHKW-Module sind mit einer Schallschutzeinhausung zu versehen. Durch diese ist zu gewährleisten, dass keine relevante Erhöhung des Innenpegels und keine relevanten tieffrequenten Geräuschanteile im Gebäude auftreten. Die BHKW-Module sind schwingungsisoliert aufzustellen.
- 1.17 Der Schallleistungspegel an der Kaminmündung ist je Modul entsprechend Pkt.5 der Prognose von tieffrequenten Schallimmissionen des Ingenieurbüros Ledwig vom 27.01.2014 auf 61 dB(A) zu reduzieren. Zusätzlich sollen die erforderlichen Schalldämpfer so ausgelegt werden, dass an der Kaminmündung je Modul ein Schallleistungspegel der einzelnen Terzfrequenzen entsprechend nachfolgender Tabelle nicht erreicht wird.

Frequenz [Hz]	25	31,5	40	50	63	80	100
LwTerzeq [dB]	78	78	79	73	66	61	57

- 1.18 Der Schallleistungspegel der folgenden Anlagenteile darf den angegebenen Wert nicht überschreiten:

Zuluftaggregat BHKW	65,00 dB(A)
Abluftöffnung BHKW	65,00 dB(A)
Notkühler	65,00 dB(A)
Gemischtkühler	70,00 dB(A)

- 1.19 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche die festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Weiterhin ist nachzuweisen, dass für die bauartbedingt (BHKW, 12 Zylinder) kritischen Terzmittenfrequenzen von 40 Hz und 80 Hz der oben aufgeführte maximale Schallleistungspegel eingehalten wird und die Gebäudehülle keinen relevanten Beitrag tieffrequenter Geräuschanteile liefert.

Die Messungen sind bei der jeweiligen maximalen Dauerleistung der Anlage durchzuführen. Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zum Zeitpunkt der Messungen hervorgehen.

Soweit der direkte Nachweis am Einwirkungsort durch Fremdgeräusche undurchführbar ist, ist die Messung an einem geeigneten Ersatzmessort bzw. sind Emissionsmessungen an den Entstehungsstellen vorzunehmen und die Immissionspegel an den Einwirkungsorten unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zu berechnen. Ein Messabschlag gemäß Nr. 6.9 TA Lärm ist unzulässig.

Diese Erstmessung nach Inbetriebnahme darf nicht von dem Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war. Einzelheiten zur Messung sind mit dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt abzustimmen. Der Messbericht ist dem Landratsamt spätestens einen Monat nach Messtermin zu übergeben.

2. Bauaufsichtliche Nebenbestimmungen:

- 2.1 Von den Vorschriften des § 6 Abs. 3 SächsBO wird eine Abweichung unter der Bedingung zugelassen, dass sich im alten Brauereigebäude im Bereich von 6 m zum Silo keine Fenster zu Aufenthaltsräumen befinden. In diesem Fall wird gestattet, dass der Wärmespeicher in den Abstandsflächen des Brauereigebäudes errichtet wird und sich die Abstandsflächen beider Anlagen überdecken.
- 2.2 Bei Sonderbauten muss der Brandschutz bauaufsichtlich geprüft werden (§ 66 Abs. 3 Satz 3 SächsBO). Mit dieser Prüfung wurde der Prüfenieur (§ 14 DVO-SächsBO) Herr Dipl.-Ing. Burkhard Borchert (Büro: Am Kirchberg 4 b in 01157 Dresden) beauftragt (§ 15 Abs.1 und 3 DVOSächsBO) und die eingereichten Nachweise übergeben.
Sollten weitere Unterlagen und Nachweise zur Prüfung des Brandschutzes erforderlich sein, sind diese dem Prüfenieur in 2facher Ausfertigung zu übergeben. Zukünftig dürfen nur geprüfte Bauwerksteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet bzw. geändert werden.
Die bautechnische Prüfung beinhaltet auch die zugehörige Bauüberwachung. Der Prüfenieur ist deshalb vom Bauleiter regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren und rechtzeitig zu allen erforderlichen Bauabnahmen einzuladen. Der Abschlussprüfbericht des Prüfenieurs zur Bauüberwachung muss spätestens mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 2.3 Die Standsicherheit des Vorhabens ist nachzuweisen. Zum Vorhaben muss der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn ein Standsicherheitsnachweis in einfacher Ausfertigung vorliegen (§ 72 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO). Der Verfasser muss in der von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Liste der qualifizierten Tragwerksplaner oder in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sein (§ 66 Abs. 2 SächsBO). Dem Standsicherheitsnachweis ist eine Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens beizufügen (§ 12 Abs. 3 DVOSächsBO).
Sollte eine bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit erforderlich sein, wird die Bauaufsichtsbehörde den Prüfenieur (§ 14 DVOSächs) Herrn Dipl.-Ing. Burkhard Borchert mit Büro in 01157 Dresden, Am Kirchberg 4b, mit dieser Prüfung (§ 15 Abs. 1 und 3 DVOSächsBO) beauftragen. In diesem Fall dürfen zukünftig nur geprüfte Bauwerksteile unter Beachtung der in den Prüfberichten enthaltenen Ausführungen errichtet bzw. geändert werden. Außerdem ist der Prüfenieur vom Bauleiter regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren und rechtzeitig zu allen erforderlichen Bauabnahmen einzuladen.
Der Abschlussprüfbericht des Prüfenieurs zur Bauüberwachung muss spätestens mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 2.4 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Vorhabensdurchführung ist vom Bauherren gemäß § 53 Abs. 1 Sachs ein nach Sachkunde geeigneter Bauleiter (§ 56 SächsBO) zu bestellen und der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Baubeginnsanzeige bekannt zu geben. Ein Wechsel des Bauleiters ist unverzüglich mitzuteilen.

- 2.5 Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Vorlage der Baubeginnsanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden (§ 72 Abs. 6 Nr. 3 SächsBO).

Weiterhin ist die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Vorhabens (Fertigstellung) rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 SächsBO). Zu den Anzeigen sind gemäß § 8 Abs. 3 DVO SächsBO die amtlich bekannt gemachten Formulare zu verwenden, entsprechende Vordrucke sind beigelegt und können unter www.landkreis-bautzen.de/1653.html heruntergeladen werden.

Eine Aufnahme der Nutzung ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht erst zulässig, wenn Anlagen in dem erforderlichen Maße sicher benutzbar sind und deren Aufnahme der Nutzung bei der Bauaufsichtsbehörde angezeigt wurden (§ 82 Abs. 3 SächsBO).

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn nur einzelne Teilbereiche des Vorhabens begonnen oder in Nutzung genommen werden sollen.

3. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- 3.1 Der bestehende Feuerwehrplan ist mit den erforderlichen Änderungen zu ergänzen. Die Pläne sind vor Inbetriebnahme der Anlage der Feuerwehr der Stadt Raddeberg im Rahmen einer Betriebsbegehung zu erläutern und zu übergeben (§ 55 Abs. 3 Nr. 3 BRKG, IndBauRL und DIN 14095).
- 3.2 Die vorhandenen Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen nach § 5 SächsBO, Nr. 4.1 und 5 VwVSächsBO, DIN 14090 sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der Erläuterungen dazu entsprechen.
- 3.3 Zur Verhinderung von Bränden und Explosionen sowie weiterer Gefahren sind die erforderlichen Sicherheitskennzeichen gut sichtbar anzubringen.
- 3.4 Die Ausrüstung mit ausreichenden und geeigneten Feuerlöschern sollte durch eine Fachfirma nach den geltenden Normen bzw. technischen Regeln erfolgen. Die fachgerechte Installation der Feuerlöscher ist entsprechend zu dokumentieren.
- 3.5 Die betriebliche Brandschutzordnung sowie die Festlegung zur Evakuierung sind bezüglich der baulichen und technologischen Veränderungen zu überarbeiten. Die Beschäftigten sind mit den Veränderungen und den notwendigen Handlungen vertraut zu machen (DIN 14096 und ArbStättV).
- 3.6 Die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen der Hersteller/Errichter der Anlage bzw. deren Teile sind einzuhalten.
- 3.7 Prüfpflichtige Anlagen, Anlagenteile und Geräte sind in den vorgeschriebenen Fristen zu überprüfen. Diese Überprüfungen sind in einer schriftlichen Übersicht zu führen.

4. Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- 4.1 Altöltank und Frischöltank sind vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 20 Abs. 1 SächsVAwS zu prüfen.
- 4.2 Die Aufstellfläche für die Ölfässer bei der Befüllung des Frischöltanks sowie bei der Entleerung des Altölbehälters ist dauerhaft flüssigkeitsdicht zu halten.

5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- 5.1 Die Rettungswege und Notausgänge sind entsprechend den Anforderungen nach § 10 Abs. 3 BGV A 8 mit Kennzeichen aus lang nachleuchtendem Material zu versehen (§ 3 Arbeitsstättenverordnung ArbStättV mit Anhang Nr. 1.3 und Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 1.3).
- 5.2 Als Nachweise über die ordnungsgemäße Herstellung müssen vor der Inbetriebnahme der Anlage alle Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen der zu errichteten und miteinander zur Anlage verknüpften Maschinen, Druckgeräte und Geräte oder eine komplette Konformitätserklärung für die gesamte Anlage vorliegen.
- 5.3 Die Bereiche, in denen eine Lärmexposition gegeben ist, sind zu kennzeichnen. Den Arbeitnehmern sind für diese Bereiche Gehörschutzmittel bereit zu stellen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 3.7 sowie § 7 Abs. 4 und § 8 Lärm Vibrations-Arbeitsschutzverordnung).
- 5.4 Außerhalb des BHKW-Aufstellungsraumes sind in einem gesicherten Bereich gut sichtbar ein Notausschalter und eine gut zugängliche Gasabsperrarmatur einzubauen um im Gefahrenfall die Anlage außer Betrieb nehmen und die Gaszufuhr absperren zu können.
- 5.5 Der Differenzdruck (Unterdruck), gemessen zwischen Aufstellungsraum und Umgebung, darf 0,5 mbar nicht übersteigen. Die Zuluftöffnungen sind entsprechend des Luftbedarfes des BHKW und der vorhandenen Dampfessel so zu bemessen. Der Nachweis hierzu ist dem Mitarbeiter der zugelassenen Überwachungsstelle im Rahmen der nächsten äußeren Prüfung der Dampfessel zu erbringen.
- 5.6 Die für den Aufstellungsraum des Verbrennungsmotors dargestellte Technologie zur Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ist so zu realisieren, dass bei Gasalarm oder Lüftungsproblemen automatisch die Absperrarmaturen der Gasleitung schließen und die elektrischen Betriebsmittel abzuschalten sind.
- 5.7 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe, Zubereitungen nach der Gefahrstoffverordnung verwendet werden, sind gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. ASR 1.3 Pkt. 7 Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen. Rohrleitungen, in denen kennzeichnungspflichtige Stoffe und Zubereitungen transportiert werden, sind in ausreichender Häufigkeit (z.B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Armaturen, Schiebern, anschluss- und Abfüllstellen) zumindest mit der Stoffbezeichnung, dem Gefahrensymbol, der Gruppenfarbe und der Durchflussrichtung zu kennzeichnen.

- 5.8 Durch den Arbeitgeber ist gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und im Ergebnis ggf. gemäß § 6 BetrSichV bis zur Inbetriebnahme der Anlagen ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, aus dem hervorgehen muss, dass die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 BetrSichV einschließlich der Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV erfüllt werden.
- 5.9 Vor Inbetriebnahme sind folgende Prüfungen durchführen zu lassen und die Prüfnachweise müssen zur Einsichtnahme vorliegen:
- Einstellung und Sicherung des Sicherheitstemperaturbegrenzers auf max. 110°C,
 - Prüfung der Druckbehälter vor der Inbetriebnahme § 14 BetrSichV auf ordnungsgemäße Montage, Installation, Aufstellung und sichere Funktion,
 - Prüfung der fachgerechten Herstellung und der Dichtigkeit der Gasrohrleitungen nach §§ 10 bzw. 14 BetrSichV,
 - ggf. Prüfung nach § 14 BetrSichV für die ordnungsgemäße Montage, Installation, Aufstellung und sichere Funktion der in explosionsgefährdeten Bereichen eingebauten elektrischen und nicht elektrischen Geräte und Schutzsysteme einschließlich der Maßnahmen zum Potentialausgleich und Prüfnachweise zu den Blitzschutzanlagen,
 - ggf. Überprüfung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten auf der Basis des EX-Schutzdokumentes nach Anhang 4 Pkt. 3.8 BetrSichV durch eine befähigte Person die über besondere Kenntnisse zum Explosionsschutz verfügt (siehe hierzu auch TRBS 1203),
 - Prüfung der elektrischen Betriebsmittel nach § 10 BetrSichV i.V.m. § 5 BGV A 3.

6. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- 6.1 Die anfallenden Altöle AVV 13 02 05 und verunreinigten Betriebsmittel AVV 15 02 02* der Radeberger Exportbierbrauerei, Erzeugernummer SD9212701, sind durch zugelassene Entsorgungsunternehmen nachweisspflichtig zu entsorgen (§ 2 Abs.1 Nr.1 Nachweis-Verordnung - NachwV).
- 6.2 Das beauftragte Entsorgungsunternehmen ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde spätestens bis zur Inbetriebnahme der BHKW-Anlage zu benennen.

C Gründe:

I.

Die Radeberger Gruppe KG, Radeberger Exportbierbrauerei betreibt am Standort in 01454 Radeberg, Dresdener Str. 2 eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Bier mit einer Produktionskapazität von 3.000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 7.27.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV).

Bei der aus zwei Heizkesseln und drei Verbrennungsmotoren bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV, um eine Nebeneinrichtung der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Brauerei.

Am 04.11.2013 wurden Antragsunterlagen zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage am vorgenannten Standort bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Die geplante BHKW-Anlage mit Energiespeicher dient zur Abdeckung der thermischen und elektrischen Teilenergieversorgung der Brauerei. Die momentan benötigte thermische Energie wird mit zwei erdgasbetriebenen Dampfkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung, die auf 19,5 MW begrenzt ist, erzeugt.

Beim beantragten Vorhaben sollen die vorhandenen Dampfkessel nur noch für einzelne technische Prozessbereiche sowie zur Spitzenlastabdeckung eingesetzt werden. Kern des neuen Energiekonzeptes bilden 3 BHKW-Module.

Die Ableitung der Abgase der drei BHKW-Module und der beiden Dampferzeuger erfolgt über getrennte Abgaszüge über den bestehenden Schornstein. Die drei Abgaszüge der BHKW-Module werden in den vorhandenen Schornstein eingezogen. Der gesamte Schornstein erhält so fünf getrennte Abgaszüge.

Der Schornstein mit seinem umgebenden Schornsteingebäude steht unter Denkmalschutz und darf bautechnisch nicht verändert werden. Der Schornstein hat eine Bauhöhe von 29 m über dem Niveau der Umgebung.

Die BHKW-Module haben folgende Leistungsdaten:

- elektrische Leistung: je 403 kW
- thermische Leistung: je 453 kW
- Feuerungswärmeleistung: je 999 kW

Die der Brauerei dienende Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser, bestehend aus den Dampferzeugern und den BHKWs soll hinsichtlich der gesamten Feuerungswärmeleistung weiterhin auf 19,5 MW begrenzt werden.

Aufgrund der Auslegung der BHKW-Anlage mit drei Modulen erfolgt kein Teillastbetrieb. Je nach Bedarf werden die Module zu- bzw. abgeschaltet.

Um die Schwankungen durch die einzelnen Abnehmer auszugleichen, ist die Errichtung eines Heißwasserspeichers mit einem Inhalt von 250 m³ vorgesehen.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt:

Landratsamt Bautzen mit den Sachgebieten:

- Abfall-und Bodenschutzbehörde
- Naturschutzbehörde
- Wasserschutzbehörde
- Brandschutzbehörde
- Bauaufsichtsbehörde
- Immissionsschutzbehörde

Landesdirektion Sachsen - Bereich Arbeitsschutz

Die Stadtverwaltung Radeberg hat zum geplanten Vorhaben mit Stellungnahme vom 21.11.2013 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

II.

Sachlich zuständige Behörde für diese Entscheidung ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Absatz 1 Sätze 1,3 AGImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und lfd. Nr. 1.1.10 sowie 1.1.1 Ziffer 2 des Anhanges der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutzzuständigkeits-Verordnung - SächsImSchZuVO) das Landratsamt Bautzen als zuständige untere Immissionsschutzbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsgrundlagen für diese Entscheidungen sind die §§ 16, 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 7.27.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung und Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erfolgte anhand einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien und ergab, dass ein solches Erfordernis für das beantragte Vorhaben nicht besteht.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt des Landkreises Bautzen am 22.02.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen ergeben sich aus § 5 BImSchG.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Emissionsmassenströme die unter 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngößen auch nicht aufgrund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach 4.2 bis 4.5 der TA Luft) geboten war.

Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen von der BHKW-Anlage nur in äußerst geringem Maße geruchsintensive Stoffe emittiert werden.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird.

Zur Sicherstellung der Anforderungen wurden die Emissionen der BHKW-Anlage entsprechend Nr. 5.4.1.4 TA Luft begrenzt. Für Formaldehyd wurde gegenüber Nr. 5.4.1.4 TA Luft eine niedrigere Emissionsbegrenzung festgelegt, die jedoch bei Einsatz des vorgesehenen Oxidationskatalysators sicher eingehalten wird und damit auch dem Stand der Technik im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG entspricht. Außerdem wird dem Minimierungsgebot der TA Luft für kanzerogene Stoffe Rechnung getragen.

Die Feuerungswärmeleistung der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser soll weiterhin auf insgesamt 19,5 MW begrenzt werden. Die Überprüfung der Begrenzung der Feuerungswärmeleistung der vorhandenen Dampferzeuger ist erforderlich, um festzustellen, ob die Anlage dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG unterfällt, was bei einer Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlage ≥ 20 MW der Fall wäre.

Die geforderte Überwachung der Funktion des Oxydationskatalysators durch Messung der Temperatur vor und nach dem Katalysator und die regelmäßige Wartung entsprechen den Antragsunterlagen.

Die Abgase der BHKW-Anlage und der vorhandenen Heizkessel sollen über den vorhandenen unter Denkmalschutz stehenden Schornstein abgeleitet werden. Östlich vom Schornstein befindet sich u. a. in einem Abstand von ca. 47 m das Gebäude 3 der Brauerei mit einer Höhe bis zu 25 m. Bei Wind aus ost-nordöstlicher Richtung befindet sich der Schornstein im „Nachlauf“ der von diesem Gebäude verursachten Luftwirbel. Dadurch können kurzzeitig höhere Konzentrationen der verursachten Immissionen auftreten. In der vorgelegten Schornsteinhöhenberechnung wurde ausgewiesen, dass der Schornstein 7,6 m höher ausgeführt werden müsste, um das Abgas über der Verwirbelungszone abzuleiten.

Da der Schornstein denkmalgeschützt ist, wurde eine Ausnahme von der Höhenkorrektur durch hohe Einzelgebäude beantragt. Diesem Antrag war stattzugeben.

Maßgebliche Gründe hierfür sind:

- Der Anteil von Winden aus ost-nordöstlicher Richtung ist am Standort relativ selten.
- Die Emission der für die Schornsteinhöhenberechnung maßgeblichen Stickstoffoxide beträgt lediglich 11% des Bagatellmassenstroms in Tabelle 7 der TA Luft.

In diesem Einzelfall kann deshalb auch ohne Nachrechnung davon ausgegangen werden, dass die Zusatzbelastung durch Stickstoffoxide bezogen auf die Immissionswerte für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Tabelle 1 der TA Luft irrelevant sein wird. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem maximal zulässige Immissionswerte bezüglich Luftschadstoffe bereits überschritten werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen bzw. den Festsetzungen des Genehmigungsbescheides nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die mit dem Erdgas der BHKW-Anlage zugeführte Brennstoffenergie wird mit einem Gesamtwirkungsgrad von 85,7 % zur Strom- und Warmwassererzeugung genutzt. Damit wird der Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, nachgekommen.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet. Maßgebliche Immissionsorte nach Nr. 2.3 TA Lärm sind die Wohnhäuser Radeberg, A.-Bebel-Str. 5 und Dresdener Str. 13, welche sich laut Flächennutzungsplan in einer gemischten Baufläche und nach der tatsächlichen Nutzung in einem Mischgebiet befinden.

Eine Vorbelastung im Sinne Nr. 2.4 i. V. m. Nr. 4.2c TA Lärm besteht durch weitere Anlagen der Radeberger Exportbierbrauerei. In den Schallimmissionsprognosen des Ingenieurbüros Ledwig vom 28.10.2013 und 27.1.2014 wird der Nachweis erbracht, dass die Zusatzbelastung und die Vorbelastung zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6 führen.

Die Anforderungen an das bewertete Schalldämmmaß der Bauhülle, an die Schallschutzeinhausung der BHKW-Module, an den Schalleistungspegel der Kaminmündung und an die weiteren Anlagenteile ergeben sich aus den Schallimmissionsprognosen.

Die Erstmessung nach Inbetriebnahme wird auf der Grundlage des § 28 BImSchG gefordert und ist hier zwingend geboten, da zur Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten für mehrere Anlagenteile eine Begrenzung der Schalleistungspegel erforderlich wurde.

Die Anwendung des Messabschlages von 3 dB(A) gemäß Nr. 6.9 TA Lärm darf entsprechend dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft an die im Freistaat Sachsen gemäß §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebenen Messstellen für Geräusche vom 01.01.2009 bei Abnahmemessungen an neu errichteten oder wesentlich geänderten Anlagen nicht berücksichtigt werden.

Begründung der bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen:

Die Durchführung des geplanten Vorhabens bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, die auch den Teil Baugenehmigung (für bauliche Anlagen und Bauprodukte nach § 1 Abs. 1 SächsBO) mit der dazugehörigen denkmalschutzrechtlichen Zustimmung umfasst.

Über die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war nach § 34 BauGB zu entscheiden.

Dem beantragten Vorhaben war baurechtlich zuzustimmen, weil keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Der Wärmespeicher soll unmittelbar neben dem vorhandenen Brauereigebäude und damit innerhalb dessen Abstandsflächen (§ 6 SächsBO) errichtet werden. Gemäß § 6 Abs. 3 SächsBO dürfen sich Abstandsflächen nicht überdecken.

Eine in Satz 2 dieser Vorschrift geregelte Ausnahme liegt hierzu nicht vor. Zu den Abstandsflächen wurde deshalb eine Abweichung zur Vorschrift von § 6 Abs. 5 SächsBO beantragt.

Diese Vorschrift regelt die Reduzierung der Abstandsflächen in (ausgewiesenen) Gewerbe- und Industriegebieten und lässt sich am Standort nicht anwenden, zumal auch hier ein Mindestabstand von 6 m zwischen beiden Anlagen einzuhalten wäre, weshalb dieser Antrag als Antrag zur Abweichung nach § 6 Abs. 3 SächsBO zu interpretieren war.

In der Begründung zum Abweichungsantrag wird ausgeführt, dass das Schornsteingebäude und das anliegende Gebäude nicht bewohnt sind. Ob sich in diesem Bereich andere Aufenthaltsräume (z. B. Büroräume) befinden, wird nicht erläutert.

Zur Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse kann deshalb eine Überdeckung der Abstandsflächen nur zugelassen werden, wenn dadurch keine Aufenthaltsräume in ihrer Belichtung eingeschränkt werden. Diese Abweichung war deshalb bedingungsweise zu erteilen.

Die Abweichung konnte auch zugelassen werden, da nachbarliche Belange nicht berührt werden. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die bauaufsichtliche Stellungnahme erfolgte unter Anwendung von § 72 Abs. 3 SächsBO.

Die Nebenbestimmungen zu den bautechnischen Nachweisen (Brandschutz, Standsicherheit) ergeben sich aus § 66 SächsBO und dienen dazu die allgemeinen Anforderungen an Anlagen nach § 3 Abs. 1 SächsBO zu erfüllen.

Zum Vorhaben hat auch die untere Denkmalschutzbehörde die denkmalschutzrechtliche Zustimmung mit folgender Begründung erteilt:

Gemäß §§ 12 Abs. 1 Ziff.1 und 2, 13 Abs. 1 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung bzw. mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren instandgesetzt und in seiner Substanz verändert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein erhaltenswertes Kulturdenkmal i.S. des § 2 Abs. 1 SächsDSchG. Das Objekt wurde in die Aufstellung der Kulturdenkmale aufgenommen.

Kulturdenkmale als Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung enthalten vielfältige, aus anderen Geschichtsquellen nicht erschließbare Informationen sowohl über die Zeit ihrer Entstehung als auch über alle späteren Epochen.

Wesentlich für diese Eigenschaft als Geschichtszeugnis und somit als Kulturdenkmal ist folglich der originale materielle Bestand mit unverkennbaren Merkmalen alter handwerklicher oder historisch industrieller Fertigung aus diesen Zeiten der Vergangenheit.

Die beantragten Maßnahmen sind genehmigungspflichtig.

Im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen als Fachbehörde für den Denkmalschutz gemäß §§ 3 a Abs. 1, 2 und 4 Abs. 2 SächsDSchG, nach pflichtgemäßem Ermessen sowie unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Kulturdenkmales sowie entgegenstehender Interessen, war die denkmalschutzrechtliche Zustimmung zu erteilen.

Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen:

Altöl- und Frischölbehälter sind Lageranlagen der Gefährdungsstufe B nach Anhang 2 SächsVAwS. Gemäß § 21 Abs. 2 SächsVAwS sind oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen zu prüfen.

Die Nebenbestimmung dient lediglich der Klarstellung.

Die dichte Fläche für die Abfüllvorgänge ist Voraussetzung für die Erfüllung der Grundsatzanforderung nach § 3 Ziffer 3 SächsVAwS, wonach austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden müssen. Die Rückhaltung von evtl. bei den Abfüllvorgängen austretenden Ölen ist auf der Fläche möglich. Mit den in den Arbeitsanweisungen geregelten Überwachungspflichten wird den Grundsatzanforderungen entsprochen.

Die Prüfung der Standortmerkmale nach Anlage 2 für das beantragte Vorhaben nach § 3 c UVPg ergab keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von bestätigten Wasserschutzgebieten.

Hinweis:

Es wird empfohlen die geforderte Messung nach Inbetriebnahme sofort nach Abschluss des Probetriebes und vor der Abnahme der Anlage durchzuführen.

Die Belange des Naturschutzes werden von der geplanten Maßnahme nicht berührt.

E Kostengrundentscheidung:

Die Kostenentscheidung trägt die Radeberger Gruppe KG, c/o Radeberger Exportbierbrauerei, Dresdener Str. 2 in 01454 Radeberg.

F Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 2 SächsVwKG in Verbindung mit der Tarifstelle 55 und der Nummer 1.4.1 des 9. SächsKVZ.

Der Antragsteller hat die Herstellungskosten im Antrag mit [REDACTED] beziffert.

Danach sind für die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, sofern eine wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage erfolgt, Gebühren der Tarifstelle 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung zu ermitteln.

Bei Verfahren mit Errichtungskosten von [REDACTED]

Das Landratsamt Bautzen berechnet für den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsteil dieser Änderungsgenehmigung somit eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

Über die im bauaufsichtlichen Verfahren zu erhebenden Gebühren war auch auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (9. SächsVwKG) zu entscheiden.

Die Baugenehmigungsgebühr ergibt sich aus Tarifstelle 4.1.1. Danach beträgt die Baugenehmigungsgebühr 8,50 EUR je angefangene 1.000 EUR der Rohbau oder Herstellungssumme. Vorliegend ist die Herstellungssumme für die Gebührenermittlung maßgebend. Die Herstellungssumme wird durch die Tarifstelle 1.3 definiert. Sie beinhaltet alle Kosten zur Erstellung des Rohbaus einschließlich der Kosten für Abbrucharbeiten. Nach den eingereichten Unterlagen (Antragsformular 1.1: Allgemeine Angaben Nr. 10) betragen die Kosten [REDACTED]. In der Folge ergibt sich eine Baugenehmigungsgebühr von [REDACTED].

Gebühr für die Zulassung einer Abweichung zu den Abstandsflächen:

Die Gebühr für eine bauordnungsrechtliche Abweichung ist nach der Tarifstelle 6.3.1 zu ermitteln. Es handelt sich hierbei um eine Rahmengebühr im Bereich von 50 bis 2.500 EUR je Abweichungstatbestand.

Rahmengebühren sind grundsätzlich unter Berücksichtigung des zur Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwands und der Bedeutung der Amtshandlung für die Beteiligten zu bemessen.

Danach ist für die Abweichung eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festzusetzen.

Kostenaufstellung insgesamt:

Immissionsschutzrechtlicher Teil	[REDACTED]
Kosten für die allgemeine Vorprüfung	[REDACTED]
Bauordnungsrechtlicher Teil	[REDACTED]
Zulassung der Abweichung von den Abstandsflächen	[REDACTED]
Auslagen für Postzustellung	[REDACTED]
Kosten insgesamt:	[REDACTED]

Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

Die Kosten für die Auslagen (Postzustellungsurkunde) betragen [REDACTED] EUR gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren steht nicht außer Verhältnis.

Die Antragstellerin hat somit Gebühren in Höhe von insgesamt [REDACTED] zu tragen. Die Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt [REDACTED] sind mit Bekanntgabe dieses Bescheides unter Benennung der Kunden – Referenznummer 65.16701.9 auf das Konto des Landratsamtes Bautzen zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Georg Richter
Amtsleiter

Anlagen:

Anhang I Hinweise, Kostenberechnung,
Verzeichnis der verwendeten Gesetze und Verordnungen,
Anzeigeformular zur Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 SächsBO

Anhang I :

Hinweise

1. Der Betreiber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge der Errichtung, des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der Anlage entstehen.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde, hier das Landratsamt Bautzen, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
6. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt beim Landratsamt Bautzen unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Dabei sind entsprechende Stilllegungsformulare zu verwenden.
7. Bei Veränderungen der dem Antrag vom 11.07.2013 auf Änderungsgenehmigung zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen bleibt ein entschädigungsloser Widerruf vorbehalten.
8. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
9. Wechsel von der Vermeidung zur Verwertung von Abfällen und von der Verwertung zur Beseitigung von Abfällen bzw. umgekehrt, die nicht unter die Anzeigepflicht des § 15 Abs. 1 BImSchG fallen, sind dem Umweltamt Bautzen, mit Sitz in Kamenz mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich mitzuteilen.
10. Die für den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb erforderliche Qualität der angelieferten Abfälle, insbesondere die Zuordnung zur Eigenschaft „nicht gefährlicher Abfall“, ist durch eine qualifizierte Eingangskontrolle sicherzustellen. Im Zweifelsfall sind vom Abfallerzeuger Nachweise über die Abfalleigenschaften vorzulegen (Prüfberichte).

11. Offensichtlich nicht den Annahmekriterien entsprechende Chargen sind zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu vermerken.
12. Die Abfälle sind zum Zwecke der Verwertung getrennt zu lagern. Eine Vermischung, auch zum Zwecke der Verdünnung gefährlicher Abfälle, ist unzulässig (§ 9 KrWG).
13. Sollten schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, ist das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, Sachgebiet Abfall- und Bodenschutz, gemäß § 10 Absatz 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) unverzüglich zu unterrichten.
14. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Anforderungen der SächsVAwS entsprechen.

Verzeichnis der verwendeten Gesetze und Verordnungen:

Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (**AGImSchG**) vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)

Gesetz zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - **BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 261)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – **BetrSichV**) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung vom 2. September 2004 **DVOSächsBO** (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173)

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau -Sachsen- (**Industriebau-richtlinie**) Fassung März 2000 (Amtsblatt Sonderdruck Nr. 2 vom 23.01.2002 S. 92)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - **9. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (**SächsBRKG**) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutzzuständigkeits-Verordnung - **SächsImSchZuVO**) vom 26. Juni 2008

(SächsGVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753)

Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (**SächsVwKG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)

Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (**SächsVwVfZG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - **9. SächsKVZ**) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410)

Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (**SächsABG**) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451)

Sächsische Bauordnung (**SächsBO**) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. S 59, 363), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. August 2012 (SächsAbl. S. 1031)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – **SächsDSchG**) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - **SächsVAwS**) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - **TA Luft**) vom 24. Juli 2002 (GMBI. v. 30. Juli 2002 S. 511)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)